ORGANISATIONSVERSCHULDEN VERMEIDEN

MIT DEM COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM „RECHT IM BETRIEB“

Rack Rechtsanwälte
Frankfurt am Main

RACK
RECHTSANWÄLTE NOTAR

ORGANISATIONSVERSCHULDEN VERMEIDEN

Die Rechtsrisiken für die Unternehmensführung steigen. Schon das Unterlassen eines effizienten Compliance-Management-Systems begründet Schadensersatzansprüche. Aus diesem Grund wurde der ehemalige Finanzvorstand von Siemens zu 15 Mio. EURO Schadensersatz verurteilt. Der Leiter eines Stahlwerks in Turin wird zu 10 Jahren Gefängnis wegen Totschlags verurteilt, weil er aus Kostengründen die Nachrüstung der Brandschutzeinrichtung in einem Brief an die Versicherung abgelehnt hat. Bei einem Brand kamen danach 7 Stahlarbeiter ums Leben. Die Rückstellungen für Rechtsrisiken durch illegales Verhalten erreichen bei Banken die Höhe der Dividendenzahlungen. Wegen Regelverstößen bei der Abgasmessung verlieren die Aktien von VW 40% ihres Wertes innerhalb von zwei Tagen. Die Höhe des Reputationsschadens ist noch nicht messbar. Offensichtlich werden Rechtspflichten in Unternehmen vernachlässigt. Die Bedeutung einer effizienten Compliance-Organisation wird mit den Schäden durch Regelverstöße messbar.

MIT DEM COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM „RECHT IM BETRIEB“ LÄSST SICH DAS ORGANISATIONSVERSCHULDEN VON VORSTÄNDEN, GESCHÄFTSFÜHRERN UND AUFSICHTSRÄTEN VERMEIDEN.

SECHS ORGANISATIONSPFLICHTEN WERDEN MIT DEM SYSTEM ERFÜLLT

Erstens sind alle Rechtspflichten eines Unternehmens lückenlos zu ermitteln, zweitens an Verantwortliche zu delegieren, drittens regelmäßig zu aktualisieren, viertens zu erfüllen, fünftens zu kontrollieren und sechstens zu dokumentieren. Diese sechs Organisationspflichten ergeben sich aus gesetzlichen Regelungen wie aus § 91 Abs. 2 AktG, wonach ein Überwachungssystem und ein Früherkennungssystem vom Vorstand anzuordnen und zu unterhalten ist. Die Abschlussprüfer haben nach § 317 Abs. 4 HGB das „Überwachungssystem“ auf seine Eignung und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Nach § 93 AktG haften Vorstände für Verstöße gegen ihre Organisationspflichten und tragen dafür die Beweislast. Nach § 276 BGB haben Geschäftsleiter aufgrund ihres Vertrages mit dem Unternehmen die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ anzuwenden, um den Vorwurf der Fahrlässigkeit bei der Erfüllung ihrer Pflicht zur Unternehmensführung zu vermeiden.

Seit dem 15.2.2014 gilt die ISO 19600 als internationale Obernorm für Compliance-Management-Systeme. Sie schreibt die sechs Organisationspflichten als Voraussetzung für ein Compliance-Management-System vor und ist als freiwillig gewählter und international geltender Standard für alle Compliance-Management-Systeme konzipiert. Diese Selbstregulierung soll auch für Gerichte als Maßstab dienen (benchmark).

1. ERMITTELN ALLER UNTERNEHMENSPFLICHTEN

Erstens werden mit Hilfe des Compliance-Management-Systems „Recht im Betrieb“ sämtliche Rechtspflichten des Unternehmens ermittelt. Ohne Kenntnis der Rechtspflichten eines Unternehmens steigt das Risiko von Rechtsverstößen. Unkenntnis schützt nicht vor Strafe.

DIE FUNKTION DER GLOSSARSUCHE

Das System bietet die schnellste Methode, die Rechtspflichten eines Unternehmens zu ermitteln, die von einem Sachverhalt im Unternehmen ausgelöst werden. Im System sind typische Unternehmenssachverhalte auf Rechtspflichten geprüft, gespeichert und digital miteinander so verknüpft, dass sie jederzeit abgerufen werden können. Sich wiederholende typische Industriesachverhalte und mit ihnen verbundene Rechtspflichten müssen nicht immer wieder geprüft, sondern nur wiedergefunden werden. Zum Beispiel sind bei einem Kran 62 Rechtspflichten aus unterschiedlichen Rechtsgebieten einzuhalten. Mit dem häufig sich wiederholenden Unternehmenssachverhalt eines „Krans“ sind die 62 Rechtspflichten digital verknüpft, gespeichert und können jederzeit aus dem System abgerufen werden. Derzeit sind 37.533 standardisierte Rechtspflichten gespeichert.

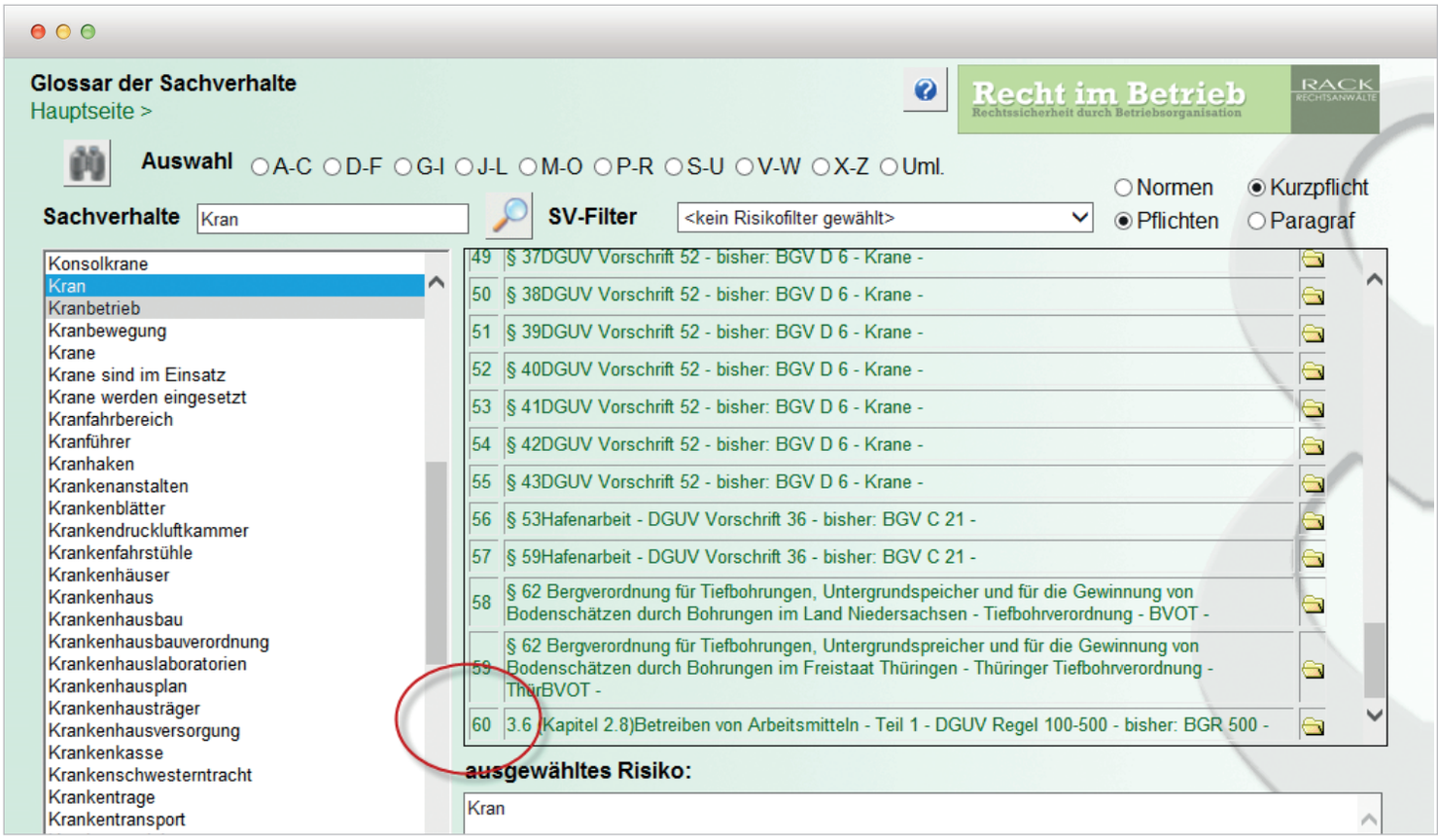

DIE FUNKTION DER LISTENSUCHE

Mit der Funktion der Listensuche in der Datenbank lassen sich eine Vielzahl aufgelisteter Sachverhalte aus dem Unternehmen im Volltext der gespeicherten Rechtsnormen in der Datenbank recherchieren. Die Datenbank zeigt innerhalb von 3 Sekunden die Fundstellen an, in denen die gelisteten Sachverhalte gesetzlich geregelt sind. Die Datenbank enthält derzeit ca. 14.250 Rechtsnormen, Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln, Unfallverhütungsvorschriften und sonstige untergesetzliche Regelwerke. Dieser Normbestand ist die Summe aller einschlägigen Rechtsnormen für Industriebetriebe aus 40 Branchen, in denen das Management-System „Recht im Betrieb“ eingesetzt wird.

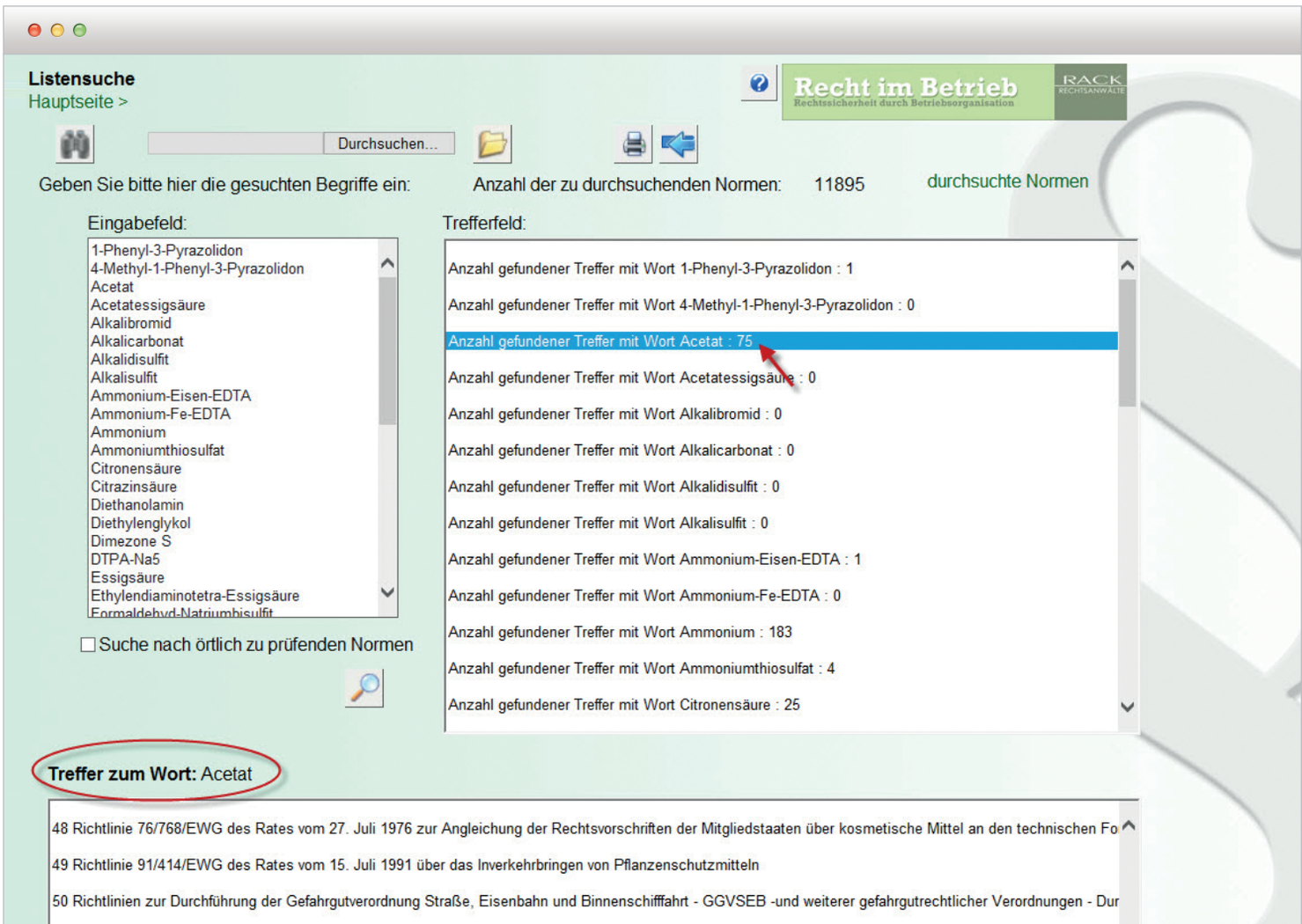

RECHERCHE IN DER GESAMTBIBLIOTHEK

Ermittelt werden können Rechtspflichten auch in der Gesamtbibliothek des Systems. In ihr sind ca. 50.000 kommentierende Beiträge über 20 Jahre aus der publizierten Literatur und Rechtsprechung gesammelt. Aus dieser digitalen Gesamtbibliothek lassen sich Beiträge aus Rechtsprechung und Literatur zu bestimmten Industriesachverhalten ermitteln.

BEISPIELE ZU RECHERCHEERGEBNISSEN

aus der Gesamtbibliothek mit 49.000 Beiträgen zur Rechtsprechung und Literatur

Neben den gesetzlichen Vorschriften sind auch die Publikationen aus Rechtsprechung und Literatur zu beachten. Auch sie bestimmen die Rechtslage in Einzelfragen. Nach bestimmten Sachverhalten kann in 49.000 Beiträgen recherchiert werden.

AOX	**23 Fundstellen:** 9 Aufsätze 7 Urteile 14 Neue Rechtsvorschriften	**Abwasseranlage**	**344 Fundstellen:** 101 Aufsätze 6 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren 185 Neue Rechtsvorschriften 40 Urteile 2 Wahlthemen
Benzol	**119 Fundstellen:** 33 Aufsätze 15 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren 55 Neue Rechtsvorschriften 13 Urteile 3 Wahlthemen	**Zink**	**139 Fundstellen:** 9 Aufsätze 1 Beitrag im Gesetzgebungsverfahren 48 Neue Rechtsvorschriften 119 Urteile 16 Wahlthemen
Benzin	**112 Fundstellen:** 19 Aufsätze 21 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren 35 Neue Rechtsvorschriften 23 Urteile 16 Wahlthemen	**Schwefelsäure**	**21 Fundstellen:** 6 Aufsätze 8 Neue Rechtsvorschriften 6 Urteile 1 Wahlthema
Altöl	**102 Fundstellen:** 46 Aufsätze 13 Beiträge im Gesetzgebungsverfahren 28 Neue Rechtsvorschriften 11 Urteile 4 Wahlthemen		

2. DELEGIEREN

Zweitens können sämtliche Rechtspflichten mit dem Management-System „Recht im Betrieb“ auf Verantwortliche im Unternehmen und auf dessen Betriebsteile delegiert werden. Dadurch wird gespeichert, welcher Mitarbeiter welche Pflichten in welchem Betriebsteil zu erfüllen und zu verantworten hat. Unter seinem Namen kann sich jeder Verantwortliche seine Pflichten abrufen. Kein Mitarbeiter kann sich mit Unkenntnis seiner Pflichten entlasten. Vor allem können die Unternehmensmitarbeiter ihre Unkenntnis über Rechtspflichten nicht mit Organisationsfehlern ihrer Vorstände und Geschäftsführer rechtfertigen.

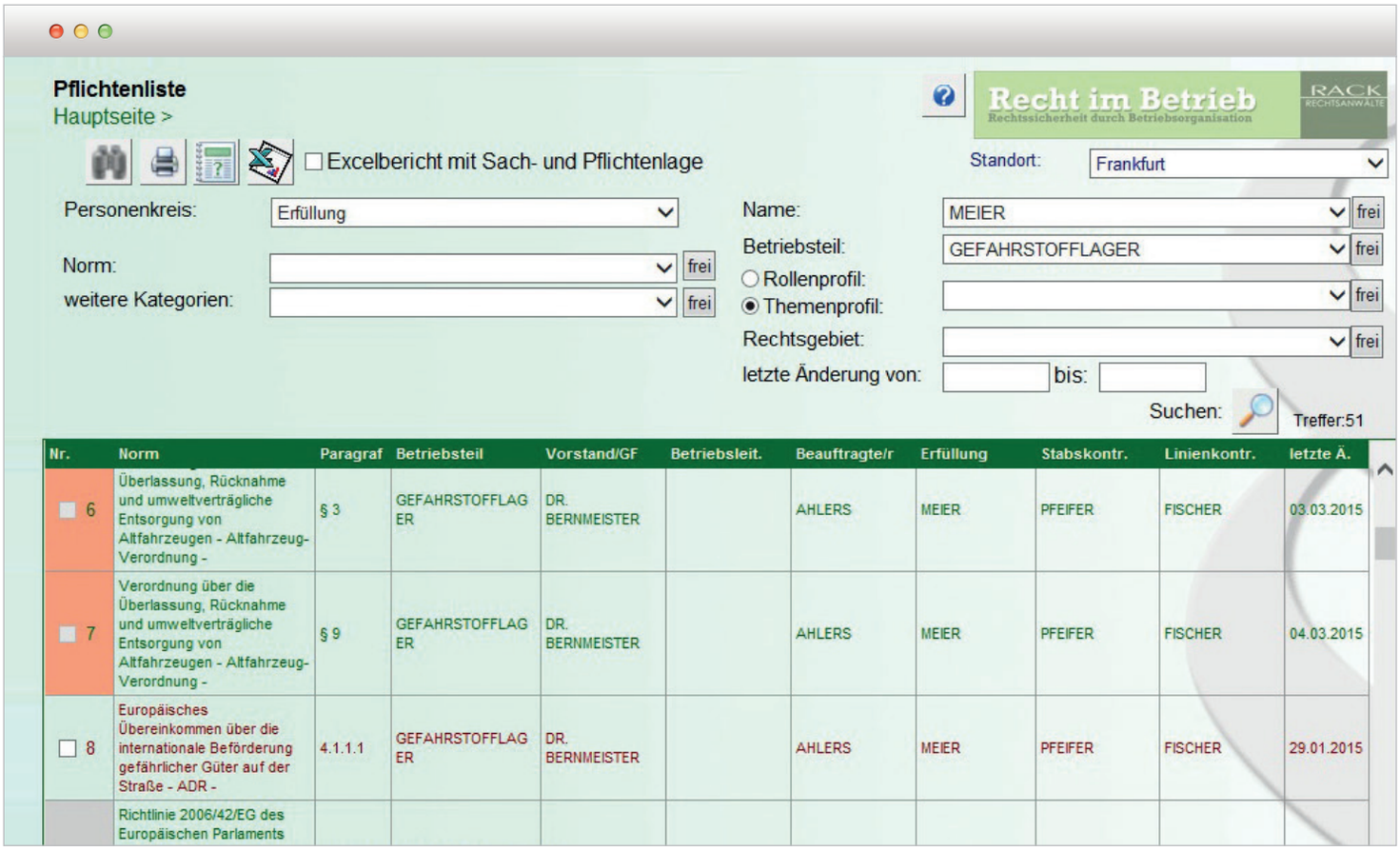

3. AKTUALISIEREN

Drittens werden monatlich alle Rechtsänderungen erfasst und als Formulierungsvorschläge den Unternehmen zugeschickt. Im Durchschnitt von 10 Jahren ändern sich monatlich 430 Rechtspflichten aus allen gespeicherten Rechtsnormen.

FILTERFUNKTION

Automatisch filtert die Datenbank digital aus allen Rechtsänderungen die Rechtspflichten heraus, die im Unternehmen einschlägig sind. Durch den digitalen automatischen Filter erspart sich ein Unternehmen 60% des monatlichen Aktualisierungsaufwandes.

Aus allen **377**

geänderten Rechtspflichten im Monat März 2015 **FILTERT** das System **AUTOMATISCH & AUF KNOPFDRUCK**

für einen **Lackhersteller**	für einen **Glashersteller**	für einen Betrieb **der Elektroinstallationstechnik**	für einen Betrieb der **Ernergiewirtschaft**	für einen **Abfallverbrenungsanlage**
170 geänderte Rechtspflichten	**171** geänderte Rechtspflichten	**166** geänderte Rechtspflichten	**205** geänderte Rechtspflichten	**172** geänderte Rechtspflichten

für einen Betrieb des **Faciltymanagements**	für **Stadtwerke**	für einen **Automobilhersteller**	für einen Betrieb der **Keramikherstellung**	für einen **Logistikbetrieb**
96 geänderte Rechtspflichten	**185** geänderte Rechtspflichten	**199** geänderte Rechtspflichten	**175** geänderte Rechtspflichten	**216** geänderte Rechtspflichten

Durch die selbsterklärende Menüführung werden Bedienungsfehler beim monatlichen Aktualisierungsverfahren vermieden.

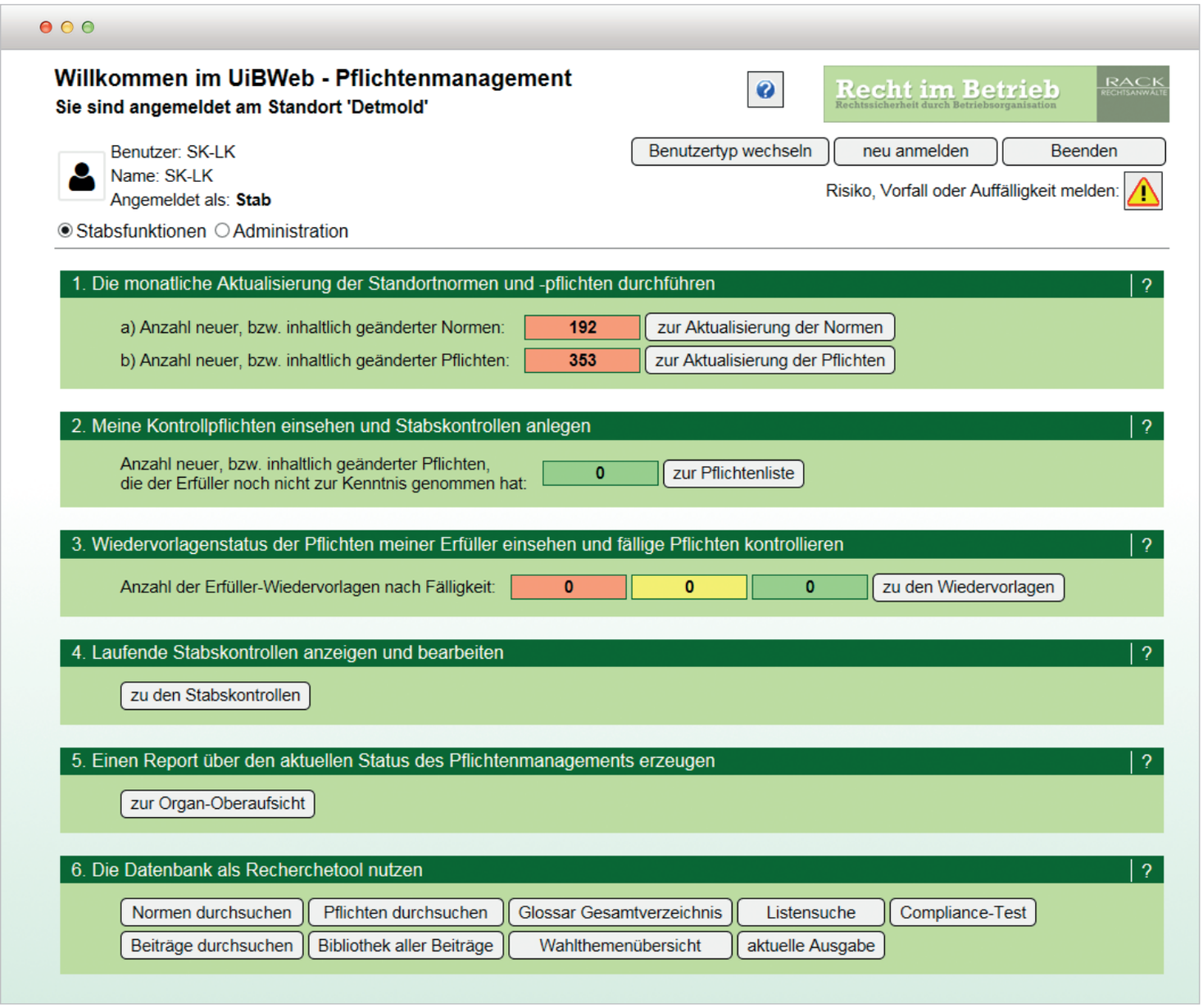

4. ERFÜLLEN

Viertens können die einschlägigen Rechtspflichten des Unternehmens mit dem Compliance-Management-System erfüllt werden. Jeder Mitarbeiter kann seine Rechtspflichten aufrufen, die an ihn delegiert wurden und die er als Verantwortlicher zu erfüllen hat. Jeder Mitarbeiter kann seine Rechtspflichten im Intranet des Unternehmens abrufen, die an ihn delegiert wurden und die er als Verantwortlicher zu erfüllen hat.

5. KONTROLLIEREN

Fünftens kann die Erfüllung aller Rechtspflichten mit dem System kontrolliert werden. Vorstände und Geschäftsführer haben die Pflicht zur Oberaufsicht, die sie als exklusive Chefsache nicht delegieren können. Compliance auf einen Blick liefert die Organoberaufsichtsmaske.

COMPLIANCE AUF EINEN BLICK

Organ-Oberaufsicht
Hauptseite >

Recht im Betrieb
Rechtssicherheit durch Betriebsorganisation
RACK RECHTSANWÄLTE

Die Oberaufsicht zur Kontrolle der Betriebsorganisation

Betriebsteil: <alle Betriebsteile>

I. Die Ermittlung der Normen und Pflichten

1. Normen:	18859
1.1. einschlägig:	666
1.2. nicht einschlägig:	17859
1.3. ohne Einschlägigkeitsstatus:	334
2. Paragrafen:	119551
2.1. einschlägig:	1003
2.2. nicht einschlägig:	115661
2.3. ohne Einschlägigkeitsstatus:	2887
3. Betriebsteile am Standort:	33
4. Unternehmenseigene Normen:	21
5. Unternehmenseigene Pflichten:	681
6. Pflichten ohne Betriebsteilzuordnung:	36

II. Die Delegation der Pflichten

1. Pflichtzuordnungen an den Betriebsteilen:	1182
2. Vollständig delegierte Pflichten:	971
3. Noch zu delegierende Pflichten:	247

III. Die Erfüllung der Pflichten

1. Insgesamt zu erfüllende Pflichten:	1218
2. Zu erfüllende Pflichten mit delegiertem Erfüller:	1035
2.1. mit erledigter Wiedervorlage:	16
2.2. ohne erledigte Wiedervorlage:	1019
2.2.1. ohne geplante Wiedervorlage:	974

Aktueller Bearbeitungsstatus

1. Überfällige Pflichten:	75
2. In den nächsten 21 Tagen fällige Pflichten:	0
3. Noch nicht fällige Pflichten (21+ Tage):	0

IV. Die Linienkontrolle der Pflichten

1. Zu kontrollierende Pflichten:	1218
2. Zu kontrollierende Pflichten mit delegiertem LK:	978
2.1. Kontrollierte Pflichten:	3
2.1.1. als erfüllt bewertet:	2
2.1.2. als nicht erfüllt bewertet:	1
2.2. Noch nicht kontrollierte Pflichten:	975
2.2.1. zur Kontrolle vorgesehen:	0

V. Die Stabskontrolle der Pflichten

1. Zu kontrollierende Pflichten:	1035
2. Kontrollierte Pflichten	3
2.1. als erfüllt bewertet:	1
2.2. als nicht erfüllt bewertet:	2
3. noch nicht kontrollierte Pflichten:	1032
3.1. zur Kontrolle vorgesehen:	2

VI. Die Aktualisierung der Pflichten

1. Zu prüfende Standortnormen:	442
2. Zu prüfende Standortpflichten:	33

VII. Die Dokumentation

1. Anzahl Protokolle:	198281

Bemerkung:

Sie zeigt rot hinterlegt die nicht erfüllten überfälligen Pflichten. Sie können vom Organ des Unternehmens oder seinem Compliance-Beauftragten aufgerufen werden. Per E-Mail können die säumigen Mitarbeiter angemahnt werden. Mit jedem Ausdruck der Oberaufsichtsmaske sichern sich Vorstände und Geschäftsführer einen Beweis darüber, dass sie ihre Oberaufsicht höchstpersönlich wahrgenommen haben. Sie tragen die Beweislast für ihre pflichtgemäße legale Unternehmensführung und vermeiden mit jedem Ausdruck der Oberaufsichtsmaske ihre Beweisnot im Schadensfall.

6. DOKUMENTIEREN

Sechstens werden sämtliche organisatorische Maßnahmen in Protokollen automatisch oder auf Anklicken dokumentiert. Das Risiko der Beweisnot wird damit vermieden. Geschäftsleiter tragen nach § 93 Abs. II Satz 2 AktG die Beweislast.

Mit dem Management-System „Recht im Betrieb“ erreichen Vorstände und Geschäftsführer für ihr Unternehmen höchste Rechtssicherheit bei geringstmöglichem Aufwand

- erstens durch Standardisierung der Rechtspflichten,
- zweitens durch Einsatz von EDV und
- drittens durch Arbeitsteilung zwischen externer präventiver Rechtsberatung und interner Pflichtenerfüllung.

MIT DEM EINSATZ DES MANAGEMENT-SYSTEM „RECHT IM BETRIEB“ WIRD DAS ORGANISATIONSVERSCHULDEN ALS URSACHE FÜR EINEN RECHTSVERSTOSS ZUR ENTLASTUNG DER ORGANE DES UNTERNEHMENS AUSGESCHLOSSEN.

UNKENNTNIS SCHÜTZT NICHT VOR STRAFE

VOR UNKENNTNIS SCHÜTZT RECHTSBERATUNG

AM SICHERSTEN MIT HILFE DER DATENBANK „RECHT IM BETRIEB“

Je mehr Rechtsvorschriften und Beiträge zur Rechtsprechung und Literatur gesammelt, gespeichert und zur Recherche aktualisiert verfügbar sind, um so geringer ist das Risiko, eine Rechtspflicht des Unternehmens zu übersehen, sich strafbar zu machen und für Schäden zu haften, die durch Rechtsverstöße verursacht werden können.

Für Rechtssicherheit
kommt es deshalb auf die Inhalte an.

RACK
RECHTSANWÄLTE NOTAR

Lurgiallee 12 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 0 69/95 78 31 0 - Fax 0 69/95 78 31 40
Email anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de - www.rack-rechtsanwaelte.de